

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt**

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBL. LSA S. 187, 188) wird die Straße „Falkenstraße“ in Wolmirstedt Ortsteil Elbeu zur Gemeindestraße im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Gebrauch ist räumlich beschränkt auf die Teile des Straßenkörpers, die zur Aufnahme des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs unmittelbar bestimmt und geeignet sind.

Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzung auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Gewidmet wird die Verkehrsfläche „Falkenstraße“ bestehend aus den Flurstücken 953, 976, 978, 627 und 850 der Flur 32 der Gemarkung Wolmirstedt. Die Grünfläche (Flurstück 627) wird als öffentliche Grünfläche gewidmet. Bei der Grünanlage handelt es sich um Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA.

Die zu widmenden Flächen sind im Lageplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gekennzeichnet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolmirstedt.

Der Stadtrat Wolmirstedt hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2021 mit Beschluss-Nr. 236/2019-2024 die Widmung der Straße „Falkenstraße“ beschlossen.

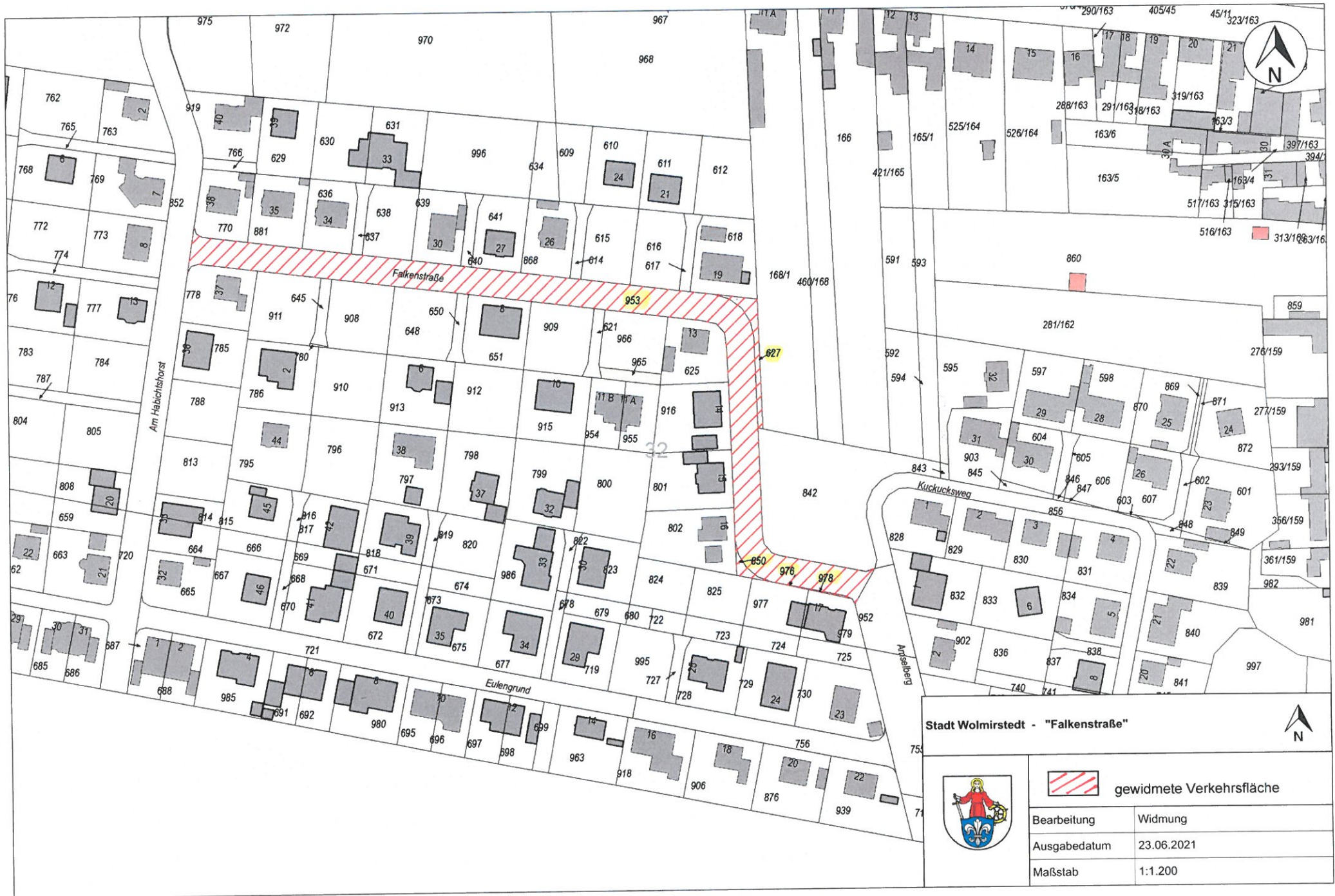
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt einzureichen.

Wolmirstedt, den 09.07.2021

M. Cassuhn  
Bürgermeisterin





Stadt Wolmirstedt - "Falkenstraße"



gewidmete Verkehrsfläche

Bearbeitung	Widmung
Ausgabedatum	23.06.2021
Maßstab	1:1.200